

Richtlinien

für das Vergabeverfahren bei Kurzstipendien an Studierende für Praktika

- an deutschen Auslandsvertretungen
- an Internationalen Organisationen
- an deutschen Schulen im Ausland

I. Ziel und Förderungsgrundsätze

Der Deutsche Akademische Austauschdienst setzt sich zum Ziel, praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden zu fördern. Diese Förderung erfolgt durch die Vergabe von Kurzstipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Kurzstipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden Antragsteller liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Der DAAD spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Kurzstipendiums Einfluss.

II. Antragsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Antragstellung müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen, wenn folgende Kriterien zutreffen.

- Der Antragsteller ist deutscher Staatsbürger oder einem Deutschen gleichgestellt.
- Vollmatrikulation an einer deutschen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule
- Antragsberechtigt sind Studierende ab dem 2. Fachsemester sowie Masterstudierende
- Überdurchschnittliche Studienleistungen

1. Praktikumsdauer und -anerkennung

Das Praktikum muss mindestens sechs Wochen – d.h. 40 Kalendertage – umfassen. Die Dauer des Praktikums wird durch den Praktikumsvertrag taggenau bestimmt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Studienordnung müssen laut „Bescheinigung der Hochschule bzw. des Lehrprüfungsamtes“ (DAAD-Vordruck) gegeben sein.

2. Nachweis des Studienfortschritts

Es ist ein Nachweis über den Studienfortschritt zu erbringen. Je nach angestrebtem Studienabschluss ist der Nachweis in Form des Vordiplom- bzw. des Zwischenprüfungszeugnisses, einer Aufstellung der bisher abgelegten Studienleistungen oder eines Transcript of Records zu erbringen. Bewerber, die sich erst im 2. Fachsemester befinden müssen zusätzlich das Abiturzeugnis einreichen. EU-Bürger und Gleichgestellte müssen die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

3. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügt, um das Praktikum erfolgreich durchführen zu können. Grundsätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse in der Verkehrssprache des Gastlandes und der Arbeitssprache des Gastinstitution nachzuweisen. Der Nachweis einer anderen Fremdsprache als der Verkehrssprache des Landes wird nur anerkannt, wenn die Gastinstitution diese andere Fremdsprache schriftlich als Praktikumssprache bestätigt. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck zu erbringen. Erste Adresse für die Abnahme der Sprachprüfung sind die Fremdsprachen-Einrichtungen der Hochschulen. (Abiturzeugnisse, Sprachzeugnisse von Volkshochschulen, Gymnasiallehrern usw. sind nicht ausreichend.) Das DAAD-Sprachzeugnis ist als Original (nicht als Kopie) einzureichen. Alternativ werden folgende Sprachnachweise akzeptiert, sofern sie nicht älter als 2 Jahre sind: Cambridge Certificate, TOEFL-Test, IELTS, TOEIC, UCLES oder UNI-Cert (für Englisch) sowie DELF und DALF (für Französisch). Deutsche Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden.

4. Vorlage der Praktikumsplatz-Zusage

Die Zusage des Praktikums durch den ausländischen Praktikumsgeber ist bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Dieses Dokument - Schreiben mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift oder eine beglaubigte Kopie - soll den exakten Praktikumszeitraum, den vorgesehenen Praktikumsinhalt sowie den Namen des fachlichen Betreuers enthalten. Aus rechtlichen Gründen können keine Einladungsschreiben akzeptiert werden, die per Email als pdf o.ä. verschickt wurden. Alternativ kann der Praktikumsgeber das Angebot eines Praktikums per Fax direkt an den DAAD senden.

5. Motivation für das Praktikum

Jeder Antragsteller muss in einem 1-1,5-DIN A4-seitigen und aussagekräftigen Anschreiben seine besondere Motivation für das Praktikum darlegen und kurz begründen, weshalb er in dem gewünschten Land ein Praktikum absolvieren möchte.

III. Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise

- a) Antragstellern kann pro Kalenderjahr nur ein Kurzstipendium gewährt werden. Ferner ist die Bewilligung eines Kurzstipendiums an einen Antragsteller in zwei aufeinander folgenden Jahren ausgeschlossen.
- b) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS, des Fulbright-Programms oder im Rahmen von PROMOS können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/ Naturalleistungen auf das Kurzstipendium angerechnet, wenn sie den Gegenwert von Euro 512,00 pro Monat übersteigen.
- d) Liegt die monatliche Praktikantenvergütung höher als die einschlägige DAAD-Vollstipendienrate des Praktikumslandes, so kann kein Kurzstipendium gewährt werden.
- e) BAföG-Empfänger sollten BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; sie können vom DAAD eine Aufstockung auf die BAföG-Auslandsförderung erhalten. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.
- f) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums nicht vereinbar.

- g) Juristen oder Lehramtsanwärter, die als Referendare Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- h) Unter die Definition „Deutsche Auslandsvertretungen“ im Sinne dieser Richtlinien fallen:
1. Botschaften
 2. Generalkonsulate und Konsulate
 3. Ständige Vertretungen der Bundesrepublik (bei Internationalen Organisationen etc.)

Achtung:

Goethe-Institute, politische Stiftungen, Außenhandelskammern (AHKs) oder die Niederlassungen eines deutschen Unternehmens im Ausland sind **KEINE** deutschen Auslandsvertretungen.

- h) Unter die Definition „Internationale Organisationen“ fallen internationale staatlich Einrichtungen, die per Völkervertrag zustande gekommen sind (vgl.: <http://www.daad.de/ausland/praktika/praktika-bei-europaeischen-organisationen/00672.de.html> oder im Anhang).
- i) Informationen zu Deutschen Schulen im Ausland finden Sie unter:
www.auslandsschulwesen.de

IV. Förderungsverfahren; Form, Frist und Wirksamkeit

Wenn ein Fachbereich erstmals einen Förderungsantrag an den DAAD weiterleitet, müssen Studien- und Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang mit vorgelegt werden.

1. Antragsberechtigung

- a) DAAD-Auslandsstipendien stehen für deutsche vollmatrikulierte Studierende von deutschen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen zur Verfügung. Sollten für das Praktikum Urlaubssemester in Anspruch genommen werden, müssen diese auf den betreffenden Immatrikulationsbescheinigungen nachgewiesen sein.
- b) Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs.1 Ziffer 2 ff. und Abs. 2 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
- heimatlose Ausländer,
 - anerkannte Asylberechtigte,
 - anerkannte Flüchtlinge,
 - Ausländer, für die Abschiebungsschutz besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
 - Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
 - Ausländer, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder von EU-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben,
 - Studierende aus EU-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben,

- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht

(vgl. Studium, Forschung, Lehre im Ausland, Förderungsmöglichkeiten für Deutsche Akademisches Jahr 20010/2011 hrsg. v. DAAD).

2. Antragsunterlagen

- a) Die Antragsunterlagen können auf der DAAD-Homepage heruntergeladen werden: www.daad.de, Informationen für Deutsche, Download, Stichwort: „Formulare und Unterlagen zum Herunterladen und Ausdrucken“.
- b) Ein Antragssatz besteht aus folgenden Teilen:
1. **Antragsformular:** DAAD-Vordruck
 2. **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen:** DAAD-Vordruck
 3. **Bescheinigung der Anerkennung des Praktikums durch die Hochschule bzw. durch das Lehrerprüfungsamt:** DAAD-Vordruck
 4. Aufstellung der erbrachte Studienleistungen / Notenspiegel / Transcript of Records / Zwischenprüfung / Vordiplom
 5. Kopie des Abiturzeugnisses bzw. deutsche Hochschulzugangsberechtigung für Gleichgestellte
 6. Motivationsschreiben
 7. Original der Einladung zum Auslandspraktikum durch die praktikumsgewährende Institution bzw. ein Exemplar des Praktikantenvertrages (eMails, PDFs, JPGS oder unbeelegte Fotokopien sind nicht ausreichend), aus dem die taggenauen Daten des Praktikums hervorgehen, ggf. mit Gehaltsnachweis
 8. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
 9. Immatrikulationsbescheinigung(en), die den Praktikumszeitraum vollständig abdecken
 10. ggf. BAFöG-Bescheide
 11. ggf. Förderbescheide anderer Förderinstitutionen
 12. ggf. Vollmacht

(Technische Hinweise:

Bitte reichen Sie die Antragsunterlagen nicht in Klarsichthüllen und nicht geheftet ein!
Immatrikulationsbescheinigungen sind auf ein gesondertes Blatt zu kleben.)

3. Frist

Die Antragsunterlagen müssen dem DAAD (Referat 514) spätestens bis zum Praktikumsbeginn vollständig vorliegen. Das heißt, dass Anträge, die mit Beginn des Praktikums nicht vollständig vorliegen, zwingend abgelehnt werden. Dokumente, auf die der Antragsteller keinen Einfluss hat (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen für Folgesemester, Bescheide über Auslands-BAföG oder anderer Stipendien), können weiterhin nachgereicht werden. Es ist dennoch ratsam, Förderanträge 3-4 Monate vor Beginn des Praktikums einzureichen.

4. Antragsbearbeitung

Verspätete, unvollständige sowie unleserliche eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen verbleiben beim DAAD. Im Falle der Bewilligung des Kurzstipendiums erhält der Antragsteller eine Förderungszusage verbunden mit einem zu unterschreibenden Annahmeformular. Beide Dokumente werden in der Regel an die Heimatanschrift gesandt.

Sobald die unterschriebene Annahmeerklärung beim DAAD eingetroffen ist, wird die Überweisung des Kurzstipendiums auf das Konto des Antragstellers veranlasst, damit die Fördersumme möglichst vor Antritt des Praktikums zur Verfügung steht.

Die Annahmeerklärung muss dem DAAD spätestens **einen Monat** nach Ausfertigung der Zusage vorliegen; andernfalls erlischt die Förderungszusage.

Da die Ausreise ins Ausland oftmals unmittelbar vor dem Praktikumsbeginn liegt, raten wir dringend dazu, dem Antrag eine gültige Vollmacht beizulegen. Diese besteht aus einer Vollmachtserklärung, die vom Antragsteller unterzeichnet ist und einer Kopie des Personalausweises des Bevollmächtigten.

5. Wirksamkeit

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme des Kurzstipendiums einverstanden erklärt und hierdurch die Richtlinien sowie die in der Förderungszusage enthaltenen Verpflichtungen anerkannt hat.

V. Förderungsleistungen

Das Kurzstipendium wird in einer Summe zu Beginn des Auslandsaufenthaltes ausgezahlt. Es setzt sich aus zwei Elementen zusammen: einer monatlichen Teilstipendienrate (Pauschalbetrag) zum Lebensunterhalt und einem Fahrtkostenzuschuss. Der maximale Förderungszeitraum beträgt **drei Monate**. Der einmalige länderspezifische pauschale Fahrtkostenzuschuss wird für die Hin- und Rückreise gewährt.

BAföG-Empfänger erhalten ein Stipendium, das an Stelle der Teilstipendienrate eine monatliche Aufstockung der Auslands-BAföG-Zahlung beinhaltet (ebenfalls Pauschalbetrag).

Es ist zu beachten, dass das DAAD-Kurzstipendium für den Auslandsaufenthalt keine spezielle Haft- bzw. Krankenversicherung enthält. Der Antragsteller hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

VI. Verpflichtungen des Stipendienempfängers

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, **sofort** schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, spätestens **acht Wochen** nach Beendigung des Praktikums dem DAAD die Unterlagen zum Abschlussbericht beizubringen. Diese bestehen aus dem Deckblatt (Bestandteil und Anlage zur Förderungszusage, einen 3-DIN A4-seitigen Bericht sowie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die taggenaue Dauer des Praktikums (beglaubigte Fotokopie).

VII. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Stipendienempfänger zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der Stipendienempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der Stipendienempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der Antragsteller einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der Stipendiat anteilig die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten an den DAAD zurückzahlen muss. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Wochen (40 Kalendertage) für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendienempfänger die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat (z.B. Kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Leistet hingegen der Stipendienempfänger einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VIII. Kontakt

Ihr Ansprechpartner ist:

Herr Alexandre Nej
nej@daad.de oder kurzstipprak@daad.de
Tel. 0049-228-882-255, Fax: +49-228-882-9255

IX. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage.

Sie treten am 1.12.2010 in Kraft.

Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem „Bundesdatenschutzgesetz“ in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.